

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wernau (Neckar) Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Für das Kalenderjahr 2021 sind die Hebesätze der Grundsteuer A auf 350 vom Hundert und der Grundsteuer B auf 390 vom Hundert festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten.

Die vom Gemeinderat in der Hebesatzsatzung zum 1. Januar 2017 festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer von 350 v.H. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) und 390 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) gelten fort, bis davon abweichende Steuerhebesätze beschlossen werden.

Steuerfestsetzung

§ 27 Abs. 3 Satz 1 Grundsteuergesetz (GrStG) gestattet, dass für diejenigen Steuer-schuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu ent-richten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt wer-den kann. In Anwendung dieser Vorschrift setzt die Stadt Wernau die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 durch diese öffentliche Bekanntmachung fest. Die Fest-setzung gilt für das Kalenderjahr, soweit sie nicht durch einen neuen Bescheid er-setzt wird.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Buchungszeichens auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Stadtverwaltung Wernau, Kirchheimer Straße 68-70, 73249 Wernau (Neckar), oder beim Landratsamt Esslingen, Pulverwiesen 11, 73728 Esslingen am Neckar, erhoben werden.

Hinweis

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Wernau (Neckar), 29. Januar 2021

Armin Elbl
Bürgermeister